



September 2024

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Unwetter- & Katastrophenschäden

Extremwetterereignisse nehmen leider zu – Sturm und Hagel, schwere Gewitter, Starkregen betreffen immer wieder Konsumentinnen und Konsumenten. Wann zahlt welche Versicherung? Wer deckt den Sturmschaden? Für Schäden an Häusern, Dächern oder Autos kommen mehrere Versicherungen in Frage. Faktum ist, dass es eine All Risk-Deckung bzw. eine Universalversicherung, die alle möglichen Schäden nach Unwettern abdeckt, gibt es nicht – es kommt immer auf das konkrete Schadensbild und die Schadensursache an.

Ein Überblick in der Form von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ):

Wie kann ich Details zum Deckungsumfang meiner Haushalt-, Eigenheim- oder Kfz-Versicherung erfahren?

Bei Abschluss der Versicherung sollten Sie das **IPID** (Insurance Product Information Document) erhalten. In diesem Informationsblatt listet die Versicherung standardisiert die wichtigsten Daten zum Versicherungsvertrag auf. Enthalten ist auch der Versicherungsumfang, der Geltungsbereich der Versicherung und die Versicherungsausschlüsse bzw. Obliegenheiten. Die genauen Details zu den inkludierten Leistungen sowie zum zeitlichen, örtlichen und sachlichen Anwendungsbereich sind Ihrer **Police** und die **Versicherungsbedingungen** zu entnehmen – am besten Sie sehen sich das Inhaltsverzeichnis durch und suchen nach Rubriken wie „Was ist gedeckt?“ und „Was ist nicht gedeckt?“ Sie könnten auch in der Versicherung nachfragen oder Ihre/n Versicherungsberater/in befragen.

Sturmversicherung

Die Sparte „Sturm“ ist üblicherweise sowohl in der Eigenheim- als auch in der Haushaltsversicherung enthalten. Schäden am Haus, an der Wohnung oder am Grundstück durch einen Sturm können teuer kommen. Aber wann spricht man von einem Sturm? Bedingungsgemäß ist von einem Sturm zu sprechen, wenn eine Windgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h gemessen wird.

Wird zum Beispiel das Dach durch den Sturm abgedeckt, kommt die Sparte Sturm in der **Eigenheimversicherung** auf. Wird in weiterer Folge Hausrat oder Wohnungsinhalt beschädigt, etwa durch Regen, besteht eine Deckung in der **Haushaltsversicherung**, die Schäden am Hausrat (also den beweglichen Sachen wie Mobiliar etc.) abdeckt. Achtung, es gibt verschiedene Einschränkungen beim Versicherungsschutz: Ist beispielsweise ein Dach schwer baufällig, dann könnte die Versicherung die Leistung ablehnen oder erheblich einschränken – wegen Missachtung von Instandhaltungspflichten. Der Versicherungsnehmer, die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, ihren Erhaltungspflichten nachzukommen, das heißt, dass zum Beispiel das Dach regelmäßig kontrolliert wird und Schäden am Dach ausgebessert werden.

Auch trifft Sie eine Schadensminderungspflicht nach Eintritt des Versicherungsfalles (zB Dach abgedeckt): Sie müssen zumutbare Maßnahmen treffen, damit sich der Schaden nicht ausweitert. Die Versicherungen prüfen, ob es zum Schadenszeitpunkt einen Sturm gab. Als Versicherungskundin bzw. -kunde können Sie Informationen bei der GeoSphere Austria unter [Home \(geosphere.at\)](http://Home.geosphere.at) (die frühere ZAMG) einholen.

Sind Hagelschäden auch versichert?

Zertrümmerungsschäden durch Hagel fallen ebenfalls in die Sparte Sturmversicherung. Der Schaden wird durch die Versicherung ersetzt, wenn die beschädigten Sachen unbrauchbar werden oder die Funktionsfähigkeit oder die Nutzungsdauer eingeschränkt wurden. In diesem Fall gibt es üblicherweise volle Deckung durch die Versicherung. Anders kann es bei „optischen Beschädigungen“ sein (z.B. bei Fassaden, Rollläden). Diese Schäden sind nicht automatisch in allen Versicherungsverträgen enthalten. Man kann aber mit der Versicherung eine Zusatzdeckung vereinbaren.

Konkrete Beispiele:

Das Dach/das Fenster wurde durch ein Unwetter (zum Beispiel Hagel) beschädigt.

In weiterer Folge tritt Regenwasser ein und beschädigt zum Beispiel einen Teppich, der auf dem Parkettboden liegt. Übernimmt die Versicherung den Schaden?

Ja, Schäden an der „Außenhaut“ des Hauses (Dach, Fenster) werden von der Eigenheimversicherung übernommen. Der Schaden am Teppich ist in der Haushaltsversicherung gedeckt. Wichtig ist jedoch Fenster bei Unwettern zu schließen – ansonsten könnte es Probleme bei der Deckung geben, wenn Ihnen der Versicherer vorhält, zumutbare und notwendige Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen zu haben!

Beispiel: Der Sturm hat mein Gartenhaus beschädigt. Das Gartenhaus ist schon alt und das Dach war nicht mehr ganz in Schuss. Erhalte ich eine Leistung von der Eigenheimversicherung?

In diesem Fall kann es zwei Probleme geben: Ist das Gartenhaus als Nebengebäude mitversichert? Bei Abschluss der Versicherung ist es wichtig Nebengebäude, Gartenhäuser, Carports usw. einzuschließen. Zweiter Problempunkt: bei einem baufälligen Dach kann der Versicherer wegen Verletzung von Instandhaltungspflichten von der (vollen) Deckung absehen.

Beispiel: Ein Hagelunwetter hat mein Glashaus und die darin befindlichen Pflanzen zerstört – wird die Versicherung den Schaden übernehmen?

Grundsätzlich ist Hagel in der Eigenheimversicherung versichert. Es sollten alle Nebengebäude in die Police aufgenommen werden – auch ein Glashaus ist versicherbar. Allerdings beschränken die Versicherungen die Größe der versicherten Glasflächen. Das heißt es ist in diesem Fall wichtig, dass beim Abschluss genau geklärt wird, wie groß die Glasflächen sein dürfen bzw ob für das Glashaus eine Zusatzdeckung (Erweiterung der Versicherung) notwendig ist. Auch die Pflanzen sind versicherbar – diese Deckung ist jedoch zu vereinbaren bzw ist in den Versicherungsbedingungen nachzulesen, ob Deckung besteht.

Kann ich meine neue Photovoltaik-Anlage versichern lassen?

Ja, das ist jedenfalls möglich – bitte kontrollieren Sie in den Versicherungsunterlagen, ob eine Photovoltaik-Anlage im Versicherungsumfang bereits enthalten ist – falls nicht, melden Sie die Neuanschaffung sofort der Versicherung.

Wie ist der Baumsturz geregelt? Ein Baum in meinem Garten ist durch einen Sturm geknickt und hat den Gartenzaun des Nachbarn zerstört. Übernimmt diesen Schaden meine Versicherung?

Stürzt ein gesunder Baum aufgrund eines Sturmes auf eine versicherte Sache, muss der Schaden an die eigene Eigenheimversicherung gemeldet werden – in diesem Fall die Versicherung des Nachbarn. Gedeckt sind auch die Kosten für die Entsorgung und den Abtransport des Baumes.

Beachten Sie: als Grundstückseigentümer sind Sie verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit vom eigenen Grundstück keine Gefahren ausgehen. Sie müssen daher kontrollieren, ob Bäume gesund sind (z.B. gibt es mechanische Verletzungen des Baumes, Krankheiten?). Stürzt ein offensichtlich beeinträchtigter Baum auf den Zaun des Nachbarn, ist dies ein Fall für die **Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung** (Bestandteil der Eigenheimversicherung). Zur Vermeidung allfälliger Regressansprüche empfiehlt es sich, eine regelmäßige eingehende Kontrolle des Baumzustandes.

Ein Baum in meinem Garten stürzt im Zuge eines Sturms auf das Hausdach meines Hauses und beschädigt es – ist das ein gedeckter Versicherungsfall?

Ja, dieser Versicherungsfall ist der eigenen Eigenheimversicherung zuzuordnen. Übernommen werden die Kosten der Reparatur für das Dach, aber auch die Kosten für die Entsorgung des Baumes.

Feuerversicherung

Auch die Feuerversicherung kann bei Unwetterschäden für Deckungen in Frage kommen – vor allem bei Schäden durch Blitzschlag.

Ich habe ein altes Haus, das noch nicht über Blitzableiter gesichert ist. Bei einem Gewitter hat der Blitz in mein Haus eingeschlagen, das Dach und viele elektronische Geräte wurden beschädigt.

Deckt den Schaden die Versicherung?

Ja – in diesem Fall handelt es sich um **direkten Blitzschlag**. Der Schaden wird aus der Feuerversicherung, die Teil der Eigenheimversicherung ist, bezahlt.

Bei einem Gewitter hat der Blitz in der Nähe in eine Stromleitung eingeschlagen. In meinem Haus wurden elektrische Geräte beschädigt. Bekomme ich Ersatz von der Versicherung?

Ja – wenn die Deckung auch **indirekten Blitzschlag** umfasst. In neueren Verträgen ist das üblich. Sie sollten jedoch Ihren Versicherungsumfang genau prüfen und gegebenenfalls indirekten Blitzschlag einschließen.

Katastrophendeckung

Versicherungsverträge beinhalten zumeist einen summenmäßig eingeschränkten Versicherungsschutz für Naturkatastrophen wie Erdbeben, Lawinen oder Lawinenluftdruck, Kanalrückstau, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung. Die Versicherungssummen liegen bei dieser Sparte bei bis zu 10.000 Euro. Es ist jedoch teilweise möglich, Deckungserweiterungen zu vereinbaren, die bei den Versicherungssummen zum Beispiel zwischen 12.000 Euro und 100.000 Euro betragen. Achtung, ein Versicherer ist nicht verpflichtet, Ihnen eine Deckungserweiterung anzubieten!

Wie ist der Naturkatastrophen-/ Katastrophenschutz geregelt?

Versicherungsverträge beinhalten einen summenmäßig eingeschränkten Versicherungsschutz für Naturkatastrophen wie Erdbeben, Lawinen oder Lawinenluftdruck, Kanalrückstau, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung – die Versicherungssummen sind also verhältnismäßig gering (siehe oben) und können bestenfalls durch eine ausdrücklich vereinbarte Deckungserweiterung auf (maximal 100.000 Euro) ausgedehnt werden. Im Fall eines Großschadenereignisses müssen Sie also damit rechnen, auf einem großen Teil des Schadens sitzen zu bleiben.

Was ist HORA (NATURAL HAZARD OVERVIEW & RISK ASSESSMENT AUSTRIA)?

Es gibt Regionen in Österreich mit einem deutlich erhöhten Risiko für Naturgefahren. Deshalb hat der Versicherungsverband Österreich zusammen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft die Onlineplattform <http://www.hora.gv.at/> aufgebaut, die Informationen zur Naturgefahren-Risikozonen in Österreich veröffentlicht.

Mit HORA kann man die aktuelle Gefährdungslage des eigenen Hauses, Grundstücks oder der Wohnung erkennen. Das Online-Tool ermöglicht die Risikoeinschätzung im persönlichen Lebensumfeld für Hochwasser, Erbeben, Sturm, Hagel, Schneelast, Blitzortung, Luftemissionen und Wetterprognosen.

Liegt Ihr Wohnung/Haus in einer Risikozone, kann die Versicherung den Abschluss eines Zusatzpaketes für Katastrophenschutzdeckung teilweise oder gänzlich bereits beim Versicherungsantrag ablehnen. Es könnte aber auch sein, dass im „Kleingedruckten“ Deckungseinschränkungen oder Risikoausschlüsse angeführt sind. Demnach sollten Sie sich im Zweifelsfall die bezügliche Deckung schriftlich bestätigen lassen bzw insbesondere in gefährdeten Gebieten den Versicherungsschutz ausdrücklich zu vereinbaren, um Diskussionen im Schadenfall zu vermeiden

In meinem Vertrag findet sich eine Kumulschaden-Klausel – was bedeutet das?

Wer in einem zu Naturkatastrophen neigenden Gebiet lebt, sollte sich auf jeden Fall die Bedingungen der Versicherung genauer ansehen und eine eventuelle Kumulschaden-Klausel beachten. Diese Klausel sieht eine Begrenzung der Leistung vor, wenn beim jeweiligen Versicherer alle auf eine Schadenursache beruhenden Schadensfälle aus allen betroffenen Versicherungsverträgen zusammen, zB Hochwasser in einer definierten Region, die die genannte Gesamtschadenssumme für alle versicherten Haushalte übersteigen. Plakatives Beispiel: in einer Hochwasserregion wurden 100 Haushalte, die bei einem Versicherer versichert sind, von Schäden betroffen. Die reklamierten Schadenssummen sind 10 Millionen Euro, die Kumulklausel beinhaltet einen Wert von 5 Millionen Euro – die Leistung verkürzt sich also im Bezug auf die maximale Schadenssumme von 5 Millionen Euro.

Kann die Versicherung eine Wartezeit vereinbaren?

Bei der Katastrophenschutzdeckung ist es bei einigen Gesellschaften üblich, dass eine Wartezeit im Vertrag vorgesehen ist, bevor diese Zusatzdeckung greift. Der Abschluss dieser Zusatzdeckung erst nach Ankündigung von bevorstehenden Niederschlägen und Hochwasserrisiken in der Region soll damit verhindert werden.

Durch Starkregen wurde meine Garage überflutet? Soll ich den Schaden der Versicherung melden – wie viel bekomme ich ersetzt?

Wie oben bereits erwähnt, werden bei Schäden aus witterungsbedingten Niederschlägen (zum Beispiel Starkregen), Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung nur begrenzte Versicherungssummen angeboten (Größenordnung: je nach Vertrag und Versicherer 4.000 und 10.000 Euro).

Bei einer Sturzflut sind Wassermassen in den Keller eingedrungen. Kann ich mit einer Deckung durch die Versicherung rechnen?

Dieser Schaden ist wahrscheinlich gar nicht oder nur im geringen Ausmaß abgedeckt (ausgenommen Sie haben eine Deckungserweiterung mit Ihrer Versicherung vereinbart – siehe oben). Denn die Versicherungsbedingungen sehen folgende Ausschlüsse vor:

Nicht versichert sind, – insoweit nichts anderes vereinbart ist – auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses, Schäden durch:

- Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder
- Vermurung;
- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Wasser und dadurch verursachten Rückstau. Schäden durch Schmelz- oder
- Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude
- eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster
- oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;
- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch
- Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Bodensenkung;
- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;

Eine Übersicht der verschiedenen Angebote im Bereich Katastrophendeckung finden Sie in einer Erhebung aus dem Jahr 2020: [AK Studie Eigenheim-und-Haushaltsversicherung 2020.pdf](#)

Kann ich der Versicherung auch die Aufräumkosten melden?

Ja, diese Kosten können Sie gegenüber dem Versicherer im Rahmen der Neben- und Aufräumkosten geltend machen.

Ist ein Wasserschaden wegen verstopfter Regenrinne gedeckt?

Nein, weil es sich nicht um einen Leitungswasserschaden im Rahmen der Haushalts- bzw. Eigenheimversicherung handelt.

Wie hoch ist die Höhe der Entschädigung?

Zu unterscheiden ist der Neuwert- vom Zeitwertersatz. Was ist unter Neuwertersatz zu verstehen?

Für den Versicherungsnehmer ist es besonders wichtig, dass die Wohnung zum Neuwert versichert ist. Im Normalfall handelt es sich bei jeder Haushaltsversicherung um eine Neuwertversicherung. Der Neuwert entspricht den Kosten für die Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt des Schadens. Allerdings bekommen Sie, wenn die zerstörte Sache jetzt weniger kostet als bei der Anschaffung, auch nur den heutigen Wert ersetzt. Zum Beispiel fallen die Preise von elektronischen Geräten in der Regel sehr zügig. Wenn Sie zB vor 2 Jahren 2.000 EUR für Ihren nagelneuen Fernseher ausgegeben haben und der Preis für ein vergleichbares Gerät heute 500 EUR beträgt, würden Sie im Schadensfall nur 500 EUR von der Versicherung bekommen oder eventuell die angefallenen Reparaturkosten, maximal in gleicher Höhe.

Was ist unter Zeitwertersatz zu verstehen?

Im Vergleich zum Neuwert bezeichnet man als Zeitwert den Wert der Sache unter Berücksichtigung einer Wertminderung durch Alter und Abnutzung. In aktuellen Versicherungsverträgen ist im Regelfall der Neuwert versichert. Ältere Bedingungen können Zeitwertvereinbarungen enthalten. Diesfalls wäre ein Umstieg auf eine Neuwertversicherung anzudenken.

Wann könnte dennoch die Zeitwertentschädigung im Rahmen einer Neuwertversicherung zum Tragen kommen?

Je nach Vereinbarung bzw. Bedingungslage deckt die Versicherung zB Keller- bzw Dachbodeninhalte oder elektrische Geräte im Rahmen des Deckungsbausteins indirekter Blitzschlag oder der E-Geräteversicherung generell nur unter Anwendung der Zeitwertklausel. Grundsätzlich haben Sie als Versicherungsnehmer/in nach Abschluss der Ermittlungen des Versicherers bei Zerstörung, Abhandenkommen und Beschädigung von Gegenständen jedenfalls Anspruch auf Ersatz des Zeitwertes.

Im Falle einer Neuwertvereinbarung könnte allerdings trotzdem nur der Zeitwert zustehen, wenn die sogenannte „strenge Wiederherstellungsklausel“ zur Anwendung gelangt. Denn einen Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung haben Sie nur insoweit, als dass die Verwendung der Entschädigung zur tatsächlichen Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung neuer Sachen gleicher Art und Güte gesichert ist, wobei diesfalls ein strenger Maßstab von den Gerichten angesetzt wird (Vorlage von Rechnungen). Die Vorlage von Kostenvoranschlägen, Absichtserklärungen des Versicherungsnehmers, die bloße Planung oder eine bloße behelfsmäßige Reparatur wurden für die Sicherung der Wiederherstellung in Einzelfällen als nicht ausreichend befunden.

Wenn die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zudem nicht binnen einer bestimmten Frist, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) definiert ist (üblicherweise zwischen 1 und 3 Jahre nach dem Schadensfall) getätigt wird, verlieren Sie als Versicherungsnehmer/in unwiderruflich Ihr Recht auf die Differenz zwischen dem Neuwert und dem ausbezahlten Zeitwert. Sofern bereits eine Auszahlung getätigt worden ist, kann die Versicherung die Differenz wieder zurückfordern. Von den Gerichten wurde diesbezüglich mit dem Interesse der Versicherungen nach möglichst zeitnahe Abschluss des Falles, sowie ansonsten mit allfällig drohenden Kostensteigerungen bei nicht zeitnaher Wiederherstellung argumentiert.

Welche Pflichten habe ich, nachdem ein (Unwetter-)Schaden entstanden ist?

Es treffen Sie sogenannten Obliegenheiten, also vertragliche oder gesetzliche Nebenpflichten aus Ihrem Versicherungsvertrag. Diese wichtigen Obliegenheiten finden Sie ebenfalls in Ihren Versicherungsunterlagen:

- Schadensminderungspflicht: Schließen Sie Fenster und Türen ordnungsgemäß. Sichern Sie bewegliche Gegenstände, wie zum Beispiel Gartenmöbel und Spielgeräte. Wurde zum Beispiel das Dach oder ein Fenster beschädigt dann ist das Innere mit Planen vor weiteren Schäden schützen. Aber bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr!
- Schadensmeldepflicht: Sie müssen den Schaden **unverzüglich** der Versicherung melden. Bei der Schadensmeldung muss die konkrete Schadenhöhe noch nicht feststehen – wichtig ist, dass die Versicherung über den Eintritt des Schadensfalls (genaue Zeit und Ort) informiert wird. Dies kann in vielen Fällen auch online (Formular Schadensmeldung auf der jeweiligen Homepage der Versicherung) gemacht werden, oder Sie wenden sich an Ihren Berater oder Ihre Beraterin. Eine Kopie der Schadensmeldung sollten Sie aufbewahren.

- Dokumentieren Sie die Schäden mit Fotos, Videos und einer Aufstellung über die beschädigten/abhandengekommenen Dingen. Entsorgen Sie beschädigte Gegenstände nicht ohne vorher mit der Versicherung Kontakt aufgenommen zu haben. Meist wird ein Sachverständiger für die Begutachtung des Schadens von der Versicherung beauftragt. Weisen Sie am besten schriftlich auf die Dringlichkeit hin und kündigen Sie jedenfalls eine Ersatzvornahme vorher an, wenn sonst bei nicht unverzüglicher Behebung weitere Schäden bzw. eine Vergrößerung des Schadens unmittelbar droht.
- Besprechen Sie die weitere Vorgangsweise mit Ihrer Versicherung. Sollte es Probleme geben, können Sie auch Kontakt mit der Beschwerdestelle der Versicherung aufnehmen (sehr viele Versicherungen verfügen über Beschwerde- oder Ombudsstellen).
- Bevor Sie eine Reparatur oder eine Neuanschaffung in Auftrag geben – holen Sie einen Kostenvoranschlag ein und übermitteln Sie diesen an die Versicherung. Fordern Sie dann von der Versicherung eine schriftliche Deckungszusage an, erst dann sollten Sie den Reparatur- oder Kaufauftrag erteilen.

Wie lange habe ich Zeit, um die beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstände zu ersetzen?

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag beträgt drei Jahre. Wie zuvor erwähnt, empfiehlt sich die Schadenabwicklung umgehend anzugehen, um Diskussionen zur Höhe der Entschädigung zu vermeiden. Wie zuvor ausgeführt ist insbesondere beim Neuwertersatz darauf zu achten, dass die Sicherstellung der Wiederherstellung binnen eines Jahres ab Schadenereignis gewährleistet ist. Ansonsten steht lediglich der Zeitwert zu. Die Wiederbeschaffung nach dem Neuwert hat diesfalls binnen eines Jahres ab Schadeneintritt zu erfolgen. Üblicherweise sollten Sie innerhalb eines Jahres die Rechnung beim Versicherer einreichen (vorher eine Deckungszusage einholen).

Mein Versicherungsberater hat mir mitgeteilt, dass der Schaden nicht übernommen wird. Was kann ich tun?

Es kommt häufig vor, dass Versicherer eine Leistung mündlich (zum Beispiel am Telefon) ablehnen etwa mit der allgemeinen Formulierung, „dass dafür kein Versicherungsschutz gegeben ist.“ Diese knappen mündlichen Erklärungen lassen zumeist die Frage offen, auf welcher rechtlichen Basis die Ablehnung der Leistung wirklich beruht. Sie sollten daher schriftliche Begründungen verlangen.

Achtung: **Begründete Ablehnungen** in Schriftform und auch per Mail haben laut § 12 Versicherungsvertrags-Gesetz gleichzeitig auch **Rechtsfolgen zur Verjährung** Ihrer Ansprüche. Verjährung bedeutet, wie lange Sie im Streitfall Zeit haben, vor Gericht zu gehen.

Es gibt zwei Arten von begründeten Ablehnungen und die Versicherung kann frei entscheiden welche Ablehnung sie Ihnen schickt:

- Wenn die Ablehnung zumindest mit einer der Ablehnung zugrunde gelegten Tatsache und einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist, dann verjährt Ihre Forderung gegen die Versicherung in 3 Jahren. Das bedeutet, dass sie im Streitfall vor dem Ablauf von 3 Jahren eine gerichtliche Klage einbringen müssen.
- Die Versicherung kann diese Frist auf 1 Jahr verkürzen, **wenn sie in der Ablehnung zusätzlich zur oben angeführten Begründung noch die 1-Jahresfrist nennt** mit der Erklärung, dass die Versicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird.

Lassen Sie sich beraten – zum Beispiel von einer Anwältin/einem Anwalt, vor allem, wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht. Sie können sich aber auch an eine Konsumentenberatungsstelle wenden.

Welche Punkte sind bei meinem Versicherungsvertrag generell wichtig?

Prüfen Sie die Polize und die Versicherungsbedingungen, welche Schäden konkret versichert wurden bzw. welche Leistungsausschlüsse und Obliegenheiten Sie beachten müssen. Sie sollten auch von Zeit zu Zeit prüfen, ob eventuell Neuanschaffungen in den Versicherungsschutz fallen, wie zum Beispiel eine (neue) Poolüberdachung, das Glashaus im Garten, die neu installierte Solar- oder Photovoltaik, das Carport, der Wintergarten, das Sonnensegel, alle Nebengebäude etc. Eine weitere Kernfrage ist, ob die Versicherungssummen passen, welche Laufzeit als vereinbart gilt und ob es nicht eventuell einen günstigeren Versicherer gibt.

Worauf muss ich bei Kündigungen von Sachversicherungen achten?

Bitte entnehmen Sie die wichtigsten Informationen zur Kündigung unserem Kündigungsrechner:

[Versicherung kündigen | Arbeiterkammer](#)